



EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ISTANBUL- KONVENTION

**Ergebnisse des Werkstattgesprächs
am 22.07.2019**



IMPRESSUM

Herausgeberinnen

Paula Krämer (Frauenzimmer e. V.)

Inga Ries (Frauenzentrum Paula Panke e. V.)

Stefanie Soine (Bora e. V.)

Friederike Strack (LARA e. V.)

Wiebke Wildvang (BIG e. V.)

Ein Besonderer Dank gilt Karin Blumstengel (Interkulturelle Initiative e. V.) für die Unterstützung bei der Realisierung dieser Broschüre.

Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgt mit freundlicher Unterstützung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin e. V.



1. Auflage 2021

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	4
Einleitung	6
Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin	8
Politische Maßnahmen und Datensammlung	09
Prävention	14
Schutz und Unterstützung	20
Materielles Recht	30
Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	33
Migration und Asyl	37
Ausblick	42
Bibliografie	44

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BIG	Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen
BMFSJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BV FeSt	Bundesfachverband feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung e. V.
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; auch: Frauenrechtskonvention)
EG-TFV	Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence
GFMK	Gleichstellungsministerkonferenz; auch: Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GREVIO	Group of experts on action against violence against women and domestic violence

HonVGes	Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen
IK	Istanbul-Konvention
IMP	Integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt
LADS	Landestelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin
LGBTIQ*	Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen
NGO	non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
SenGPG	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
SenIAS	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
SenInnDS	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
SER	Soziales Entschädigungsrecht

EINLEITUNG

Das am 1. Februar 2018 in Kraft getretene „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, so der offizielle Titel der Istanbul-Konvention, ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention, zur Intervention, zum Schutz und zur Unterstützung gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu ergreifen. Damit liegt erstmals für den europäischen Raum ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen* vor. Die mit der Istanbul-Konvention verbundenen Verpflichtungen richten sich an staatliche Stellen auf der Bundesebene sowie an die Länder und Kommunen und weisen auch der Zivilgesellschaft eine maßgebliche Rolle im gesamten Umsetzungsprozess zu. Mit dieser von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017 ratifizierten Konvention wurde der bisher umfassendste Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische sowie häusliche Gewalt entwickelt, der auch wesentliche Überlegungen und Forderungen aus vorangegangenen internationalen Abkommen aufgreift, wie zum Beispiel aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), aus der 2008 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention sowie aus der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) zur

Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, die 1979 verabschiedet und 1981 rechtskräftig wurde. Die Istanbul-Konvention enthält insgesamt 81 Artikel und verfolgt unter anderem die Ziele, Betroffene vor Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen zu leisten und mit umfassenden politischen und sonstigen Maßnahmen den Rahmen für die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung der Betroffenen sowie der Strafverfolgung der Täter und Täterinnen sicherzustellen. Die Istanbul-Konvention gilt nach ihrem Inkrafttreten als Bundesgesetz und weiterhin als internationales Recht, das zur Auslegung des nationalen Rechts herangezogen werden kann. Die Konvention muss von staatlichen Organen wie Gesetzgebern, Gerichten und Strafverfolgungsbehörden umgesetzt werden.

Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Ziele hat die Istanbul-Konvention einen breiten Katalog verschiedenster Maßnahmen und Erfordernisse festgelegt. Neben zahlreichen rechtlichen Regelungen umfasst dieser vor allem das Vorhalten von Schutzeinrichtungen sowie spezialisierten Hilfsdiensten und Beratungsangeboten. Er bildet das Kernstück der Konvention und wurde in den Artikeln 22 und 23 zusammengefasst. Darüber hinaus sind es vor allem die Maßnahmen, die unter Artikel 13, 14 und 15 der Konvention mit den Leitlinien der Bewusstseinsbildung und Bil-

dung gefasst werden. Hier werden nicht nur Bildungseinrichtungen wie Schulen, Fachhochschulen und Universitäten in den Blick genommen; es wird auch die Bedeutung der Wissensvermittlung durch freie Bildungsträger unterstrichen. Die erforderliche Vernetzung der NGOs mit anderen Institutionen wird in den Artikeln 7 und 9 als dringend notwendig hervorgehoben.

Der Istanbul-Konvention liegt zudem ein weit gefasstes Gewaltverständnis zugrunde, das alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt einschließt, die zu körperlichen, seelischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Folgen führen. Wie beim Begriff der häuslichen Gewalt wird die ökonomische Dimension von Gewalt akzentuiert. So wird zum Beispiel das Vorenthalten von Unterhaltszahlungen für ein Kind als struktureller Bestandteil eines Systems geschlechtsspezifischer Gewalt gefasst. Darüber hinaus definiert die Istanbul-Konvention in Artikel 3 den Begriff

„Gewalt gegen Frauen“ als Menschenrechtsverletzung sowie als eine spezifische Form der Diskriminierung. Im Artikel 4 der Istanbul-Konvention wird daher die staatliche Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Umsetzung des Maßnahmenpakets festgelegt, das heißt, die Rechte müssen unabhängig von der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der sozialen Herkunft, der religiösen Identität, dem Alter sowie dem Migrations- oder Flüchtlingsstatus oder der Behinderung der jeweiligen Person gewährleistet werden.

Sexualisierte Gewalt wird in der Istanbul-Konvention in den Artikeln 25, 36 und 40 hervorgehoben, auch wenn das Thema sich auf alle Artikel bezieht. Sexualisierte Gewalt umfasst laut der Konvention Gewalttaten von sexueller Belästigung bis hin zu Vergewaltigung. Es werden umfassende und spezifische Maßnahmen für Betroffene eingefordert, wie zum Beispiel Krisenzentren.

UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION IN BERLIN

Gemeinsam mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. führten die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e. V. (BIG Koordinierung) und LARA e. V. - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*, am 22. Juli 2019 ein Werkstattgespräch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention durch. An der Organisation und Durchführung der Veranstaltung waren Vertreter*innen unterschiedlicher Berliner Frauen*unterstützungseinrichtungen beteiligt. Ziel der Veranstaltung war es, aus dem bestehenden Hilffsystem heraus konkrete Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention abzuleiten.

Die Veranstaltung war als World-Café mit acht Thementischen und der Moderation durch Expert*innen konzipiert. Die Teilnehmenden, die das breite Spektrum des Berliner Anti-Gewalt-Bereichs abbildeten, diskutierten und erarbeiteten Handlungsbedarfe zu den Themen Frauen* mit Beeinträchtigungen, Schutzunterkünfte und Beratung, Prävention und Bildung, Recht und psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Asyl und Migration, Kinder und Jugendliche sowie Gesundheitsversorgung.

Zu den übergeordneten Empfehlungen gehören die Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention, die etwa auf Ebene der Senatskanzlei angesiedelt und mit eigenem Personal und Budget ausgestattet sein soll-

te. Die Aufgabe dieser Koordinierungsstelle bestehe darin, die Umsetzung der Istanbul-Konvention effektiv unter Einbindung aller Akteure voranzubringen. Ebenfalls wird ein regelmäßiges unabhängiges Monitoring zur Überprüfung des Umsetzungsstands der Istanbul-Konvention und Forschung gefordert.

Auf Berliner Ebene ist bereits 2016 die integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt durch den Senat verabschiedet worden, an der mehr als 30 Institutionen, Initiativen und Vereine, die Senatsverwaltungen für Arbeit, Integration und Frauen, für Bildung, Jugend und Wissenschaft, für Gesundheit und Soziales, für Inneres und Sport sowie für Justiz und Verbraucherschutz beteiligt waren. Vieles aus dem Maßnahmenpaket stimmt mit den Empfehlungen der Istanbul-Konvention überein und kann bei der Umsetzung mit einbezogen werden.

Ein weiteres Gremium, das seit 2018 die Umsetzung der gesundheitsbezogenen Vorgaben der Istanbul-Konvention fördert, ist der Runde Tisch Berlin zur Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, der bei S.I.G.N.A.L. e. V. (Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt) und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung angesiedelt ist.

POLITISCHE MASSNAHMEN UND DATENSAMMLUNG

In Kapitel II der Istanbul-Konvention werden die zum Erreichen der Ziele erforderlichen Kooperationen hervorgehoben. Im Land Berlin ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig, die sowohl staatliche wie nicht staatliche Akteure einbezieht. Dazu gehören vor allem folgende Senatsverwaltungen: SenGPG, SenJustVA, SenBJF, SenInnDS, SenIAS, SenFin. Der Polizeipräsident von

Berlin, die Senatskanzlei und die Bezirksverwaltungen sind ebenso einzubeziehen. Als nichtstaatliche Akteure sind das Berliner Hilfesystem im Anti-Gewalt-Bereich, der Gesundheitsbereich sowie Organisationen aus den Bereichen Migration und Menschen mit Beeinträchtigungen einzubinden. Punktuell sind weitere Beteiligte einzubeziehen, um deren Expertise zu berücksichtigen.

S

Artikel 8 IK - Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Maßnahmen / Umsetzung

- Finanzielle Verantwortung für Kontinuität und Weiterentwicklung eines ausdifferenzierten und auf die Belange der Zielgruppe der Istanbul-Konvention abgestimmten Unterstützungssystems unter Einbeziehung der vorhandenen Qualitätsstandards
- Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen in den Senatsverwaltungen

Zuständigkeit

- SenGPG, SenJustVA, SenBJF, SenInnDS, SenIAS, SenFin
- Bezirksverwaltungen



Artikel 9 IK - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Maßnahmen / Umsetzung

- Zurverfügungstellung finanzieller und zusätzlicher personeller Ressourcen für die Sicherstellung einer Vernetzungsstruktur nichtstaatlicher Organisationen, s. a. die Verpflichtung der Haushaltspolitik des Berliner Senats zu Gender Budgeting
- Beteiligung der Zivilgesellschaft und des Hilfesystems bei der Erstellung von Aktionsplänen zur Bekämpfung von Gewalt und zur Umsetzung der IK
- Einsetzung eines landesweiten Gremiums zur Umsetzung der IK unter Einbeziehung der o.g. staatlichen und nichtstaatlichen Stellen

Zuständigkeit

- SenGPG, SenBJF, SenJustVA, SenFin
- Bezirksverwaltungen
- Einbeziehung der Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und Zufluchtwohnungsprojekte

S

Artikel 10 IK - Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung, analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.

Maßnahmen / Umsetzung

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle für eine ressortübergreifende Zusammenarbeit auf einer übergeordneten staatlichen Ebene mit entsprechenden Kompetenzen und Befugnissen
- Ausstattung mit ausreichend Personal und Ressourcen

Zuständigkeit

- Senatskanzlei



Artikel 11 IK - Datensammlung und Forschung

(1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,

a) in regelmäßigen Abständen einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;

b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.

(3) Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Maßnahmen / Umsetzung

- Beteiligung der Berliner Anti-Gewalt Unterstützungsorganisationen bei der Entwicklung eines quantitativ und qualitativ ausgerichteten Datenerfassungssystems
- Förderung der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Hilfesystems mit dessen Beteiligung auf Basis der Erkenntnisse der Datenerfassung
- Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Implementierung und Pflege des Systems sowie für dessen Schulung
- Bedarf an Forschung für den urbanen Raum, insbesondere zielgruppenspezifische Forschung (z. B. ältere Frauen*, Migrantinnen* und Frauen* mit Fluchthintergrund, Frauen* mit Beeinträchtigungen, komplextraumatisierte Frauen* etc.)
- Gewinnung von Berliner Hochschulen und Fachhochschulen als Kooperationspartner für die Datenerhebung

Zuständigkeit

- SenGPG, SenIAS, SenJustVA, SenBJF
- Senatskanzlei, Wissenschaft und Forschung

PRÄVENTION

Die Prävention stellt einen wichtigen eigenständigen Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* dar (Kapitel III der IK). Für das Berliner Hilfesystem bedeutet dies vor allem Maßnahmen zur Erweiterung der Primärprävention, um ein kontinuierliches und flächendeckendes Angebot zu gewährleisten. Zudem ist Prävention Teil der Interventions- und Versorgungskette, um Gewaltspiralen zu durchbrechen.

Die Berliner Präventionsstrategien gegen Gewalt an Frauen* sind im Gesamtkonzept „Berlin gegen Gewalt“ – Bestandsaufnahme der Gewaltprävention in Berlin (2019), einer Studie von Camino im Auftrag der Landeskommision gegen Gewalt, dargelegt. Die am 1. Juli 2020 eingerichtete Arbeitsstelle Gewaltprävention sollte in die Umsetzung der Empfehlungen zur Istanbul-Konvention auf Berliner Ebene einbezogen werden.

S

Artikel 12 IK – Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.

(3) Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.

(4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.

(6) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

Maßnahmen / Umsetzung

- Zurverfügungstellung kostenloser feministischer Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse (Qualitätsstandards nach BV FeSt e. V.)
- Berlinweite Maßnahmen gegen sexistische und diskriminierende Werbung und Medieninhalte

Zuständigkeit

- SenGPG, SenJustVA
- Bezirksverwaltungen



Artikel 13 IK – Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

Maßnahmen / Umsetzung

- Durchführung von Aufklärungskampagnen und Informationsveranstaltungen zu sexualisierter/häuslicher Gewalt mit dem Ziel, Vorurteile und Zuschreibungen bei allgemeinen/spezifischen Zielgruppen abzubauen
- Informationskampagne zu K.O.-Tropfen, s. a. Beschluss „Frauen und Mädchen vor K.O.-Tropfen schützen“, Top 9.5 der 29. GFMK, 6./7. Juni 2019
- Kampagnen zu Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen
- Kultur- und sprachspezifische sowie individuelle Ansprachen, um Frauen* zu erreichen
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft für sexualisierte Gewalt (s. a. BFG Nr. 60, IMP S. 40-41)
- Ressourcen für Fortbildung und Präventionsarbeit zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Zuständigkeit

- SenGPG
- Landeskommision Berlin gegen Gewalt
- LADS
- Bezirksverwaltungen
- Einbeziehung der Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und Zufluchtwohnungsprojekte

S

Artikel 14 IK – Bildung

(1) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

Maßnahmen / Umsetzung

- Ausbau der Angebote zur Gewaltprävention in allen Bildungseinrichtungen im Land Berlin

Zuständigkeit

- SenBJF



Artikel 15 IK – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

(1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Maßnahmen / Umsetzung

- Verpflichtende Einbeziehung von Modulen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt in Ausbildungscurricula für Gesundheitsberufe, Polizei, Justiz, Strafverfolgung, Justizvollzug, pädagogische Berufe, Sozialdienste, Soziale Arbeit, Medienberufe
- Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, z. B. (trauma-)sensibler Umgang, Anhörung von Kindern und Frauen*, für Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen, Verfahrensbeistände, Sprachmittler*innen, Jugendamt und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, medizinisches Personal, Gutachter*innen für Glaubhaftigkeitsgutachten in Strafverfahren, Mitarbeiter*innen von LAF, BAMF und Ausländerbehörden
- Zusatzqualifizierungen für Mitarbeitende des Hilfesystems, z. B. (trauma-)therapeutische Ausbildung, Gebärdensprache, Leichte Sprache, psychosoziale Prozessbegleitung
- Schulungen zu sexueller Belästigung in Betrieben und Ausbildungsstätten

Zuständigkeit

- SenJustVA, SenBJF, SenGPG, SenInnDS
- Der Polizeipräsident in Berlin
- Polizeiakademie
- Hochschule für Wirtschaft und Recht
- Universitäten und Fachhochschulen
- Einbeziehung der Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und Zufluchtwohnungsprojekte

§

Artikel 16 IK – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Maßnahmen / Umsetzung

- Bereitstellung von evidenzbasierten Angeboten
- Einrichtung von Kooperationen zwischen Täter- und Fachberatungsstellen
- Entwicklung von Handlungsleitlinien für Jugendämter, Staats- und Anwaltschaften

Zuständigkeit

- SenJustVA, SenBJF, SenInnDS

SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

Ein Kerninhalt der Istanbul-Konvention ist die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Schutzes und der Unterstützung aller Frauen* und Kinder, die von Gewalt betroffen sind (Kapitel IV der IK). Auch hier ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Stellen wie Behörden, Justiz, Strafverfolgung und zivilgesellschaftliche Organisationen maßgeblich, um die Bereitstellung von Angeboten für Betroffene zu garantieren

und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern. Das Land Berlin muss ausreichend Ressourcen zur Verfügung stellen, um allen betroffenen Frauen* psychosoziale, psychologische und rechtliche Beratung zu gewährleisten und genügend geeignete Unterkünfte für alle betroffenen Frauen* und Kinder zu sichern, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer geistigen, psychischen und körperlichen Verfassung.

Maßnahmen / Umsetzung

- Sicherstellung eines diskriminierungsfreien, niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugangs zum Hilfesystem
- Umsetzung des Rechts auf Finanzierung von Assistenz für Frauen* mit Beeinträchtigungen beim Einzug in ein Frauenhaus oder in eine andere geschützte Wohnmöglichkeit
- Gewährleistung besonderer Bedarfe von geflüchteten und von Gewalt betroffenen Frauen* mit Beeinträchtigungen, die über das Asylbewerberleistungsgesetz hinaus eine gesundheitliche Regelversorgung benötigen
- Vorantreiben und Verfassen eines sozialen Entschädigungsrechts – SER (wurde am 19.12.2019 als Gesetz verabschiedet; SGB XIV tritt am 1.1.2024 in Kraft)
- Ausbau von Kooperationsstrukturen im Bereich des Opferschutzes (s. a. IMP, S. 32)

Zuständigkeit

- SenGPG, SenIAS, SenJustVA

Artikel 18 IK – Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen

- auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
- auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
- die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
- die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
- gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

(4) Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft der Opfer abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.

(5) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.



Artikel 19 IK – Information

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Maßnahmen / Umsetzung

- Erstellung barrierefreier und mehrsprachiger Informationen (z. B. Leichte Sprache, Brailleschrift, Audios, Gebärdensprachvideos) auf Webseiten, Flyern und anderen Materialien
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu den vorhandenen Angeboten für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* mit Beeinträchtigungen
- Schaffung von Arbeitsplätzen im Frauenhilfesystem für Frauen* mit Beeinträchtigungen
- Zügige Bearbeitung von Anträgen für Gebärdensprachmittlung oder Einrichtung eines zentralen Fördertopfs für Gebärdensprachmittlung
- Barrierefreier und mehrsprachiger Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen* und Mädchen* mit Beeinträchtigungen bei Anzeigenerstattung, Vernehmungen, Gerichtsprozessen

Zuständigkeit

- SenGPG, SenFin

§

Artikel 20 IK – Allgemeine Hilfsdienste

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung, sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Maßnahmen / Umsetzung

- Bereitstellung von Ressourcen für Fortbildungen von Mitarbeitenden der Gesundheits- und Sozialdienste durch Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Zuständigkeit

- SenGPG, SenBJF



Artikel 22 IK – Spezialisierte Hilfsdienste

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Maßnahmen / Umsetzung

- Bereitstellung eines diskriminierungsfreien, niedrigschwelligen, unbürokratischen, barrierefreien Zugangs zu Beratung und Schutz
- Sicherung und Ausbau des Unterstützungssystems: Personalerhöhung, Sprachmittlung, barrierefreie Räume, Sachmittel, Fortbildung für Mitarbeitende, pädagogische Betreuung von Kindern in Zufluchtswohnungen und Beratungsstellen sowie bedarfsgerechte Aufstockung von existierenden pädagogischen Stellen
- Auf- und Ausbau der Beratung für Männer, die als Erwachsene sexualisierte Gewalt erlebt haben
- Ausbau des Beratungsangebots für komplextraumatisierte Frauen*
- Einrichtung von mindestens zwei zusätzlichen Fachberatungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt
- Stärkung der Kooperation zwischen Anti-Gewalt-Bereich und Behindertenhilfe (u. a. für blinde, gehörlose, körperbehinderte, lernbehinderte Frauen*) sowie Suchthilfebereich, Migrationsorganisationen, Organisationen aus dem LSBTIQ*-Spektrum; Ausbau der Netzwerkstruktur
- Implementierung weiterer Beratungsangebote:
- Weiterführende und nachgehende Beratung nach Auszug aus einer Schutzeinrichtung
- Auf- bzw. Ausbau von Online-Beratung
- Aufsuchende Beratung für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt (s. a. IMP, S. 27–28)
- Auf- bzw. Ausbau von proaktiver Beratung
- Ausreichende therapeutische Interventionsangebote (auch muttersprachliche)

- Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für Begleitung (zu Behörden, Rechtsberatung und medizinischer Versorgung) sowie für Sprachmittlung/Dolmetscher*innen, auch bei Telefonaten mit Dritten (z. B. mit Behörden)
- Berücksichtigung des Querschnittsthemas Gesundheit und Entwicklung bei spezialisierten Hilfe- und Schutzangeboten: Sucht, akute und chronische Krankheiten, psychiatrische Erkrankungen, Schwangerschaft, Geburt
- Kooperation mit Täterarbeitseinrichtungen
- Ausbau kostenfreier bzw. kostengünstiger Rechtsberatung
- Bereitstellung von ausreichender Technologie bei barrierefreier Telefonberatung
- Unbürokratische Finanzierung der Angebote (bzw. Antragstellung und Abrechnung der Projekte)

Zuständigkeit

- SenGPG, SenIAS, SenJustVA, SenFin
- Bezirksverwaltungen
- Einbeziehung der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt



Artikel 23 IK – Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Maßnahmen / Umsetzung

- Durchgehender rund um die Uhr (24h), niedrighschwelliger, unbürokratischer, diskriminierungsfreier, barrierefreier Zugang für jede Frau* (inkl. Sprachmittlung und unabhängig von der Wohnsitzauflage oder des Aufenthaltsstatus)
- Einzelfallunabhängige und voraussetzungsfreie Finanzierung von Schutz und Beratung für Frauen* und ihre Kinder; Rechtsanspruch zur Unterbringung in Schutzunterkünften
- Keine Vorgabe bzgl. Verweildauer; Senkung der Auslastungsanforderungen
- Erhöhung der Plätze mit oben benanntem Zugang in Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen sowie für bestimmte Zielgruppen (z. B. Frauen* mit Beeinträchtigungen, Frauen* mit vielen Kindern, Frauen* mit älteren Söhnen, Frauen* mit psychischen Belastungen)
- Einrichtung einer Clearingstelle nur in Verbindung mit bedarfsgerechter Erhöhung von Schutzplätzen
- Aufbau, Ausbau und Vielfalt von Angeboten und Spezialisierungen (individuelle Bedarfe) und Möglichkeit zur Entwicklung/Erprobung neuer Konzepte sowie mobiler Intervention
- Ausbau der Angebote (Kinderbereiche, therapeutische Angebote, Querschnittsthemen; siehe Art. 22)
- Einrichtung einer nicht psychiatrischen Krisenunterkunft für die temporäre, niedrighschwellige und kurzfristige Unterbringung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt (s. a. IMP, S. 23–24)
- Mittel für Sprachmittlung und Begleitung
- Einheitliche Ausstattung unter Einhaltung der Qualitätsstandards
- Ressourcen für besondere Bedarfe, für Fortbildungen der Mitarbeiter*innen und Multiplikator*innen, für Netzwerke, Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit

- Erhöhung der Personalausstattung (u. a. für psychologische Beratung, Kinderbereiche, Begleitung) sowie des Personalschlüssels für spezielle Zielgruppen (Mütter, geflüchtete Frauen*, Seniorinnen*, junge Frauen*, Frauen* mit Beeinträchtigungen)
- Unbürokratische Finanzierung der Angebote bzw. Antragstellung und Abrechnung der Projekte
- Bereitstellung von finanziellen und personellen Mitteln für die Gewährleistung von Barrierefreiheit bzw. zur barrierefreien Umgestaltung

Zuständigkeit

- SenGPG, SenIAS, SenJustVA, SenFin
- Bezirksverwaltungen
- Einbeziehung der Frauenhäuser und Zufluchtwohnungsprojekte
- Psychiatrische Einrichtungen
- Träger im Bereich der Suchthilfe



Artikel 24 IK – Telefonberatung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Maßnahmen / Umsetzung

- Schließung der Nachtlücke der BIG-Hotline
- Konzeptentwicklung für eine barrierefreie rund um die Uhr (24 h) Erreichbarkeit für Frauen* mit Beeinträchtigungen

Zuständigkeit

- SenGPG

S

Artikel 25 IK – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Maßnahmen / Umsetzung

- Zugang zu einer vertraulichen Spurensicherung (24/7) an mehreren Rettungsstellen der Krankenhäuser sowie der Gewaltschutzambulanz (auch durch niedergelassene Gynäkolog*innen; s. a. IMP, S. 20)
- Ausbau der Kapazitäten von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, um über ausreichend Beratungs- und Begleitungsressourcen zu verfügen
- Gewährleistung des Zugangs zu Traumaambulanzen auch ohne Anzeigepflicht

Zuständigkeit

- SenGPG, SenJustVA
- Gewaltschutzambulanz
- Rettungsstellen
- Einbeziehung der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt



Artikel 26 IK – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

(2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Maßnahmen / Umsetzung

- Ausweitung geschlechtsspezifischer Angebote für Kinder und Jugendliche
- Erweiterung des Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, die Mitbetroffene von häuslicher Gewalt sind
- Gewährleistung zeitnaher Beratung für Kinder nach Polizeieinsätzen und Gewaltvorfällen
- Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen und therapeutischer Unterstützung ohne verpflichtende Zustimmung des gewalttätigen Elternteils
- Sicherstellung einer elternunabhängigen Versorgung für jugendliche Betroffene sexualisierter Gewalt

Zuständigkeit

- SenBJF

MATERIELLES RECHT

In Kapitel V der Istanbul-Konvention werden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Stalking, Körperverletzung, Nötigung etc. benannt, die im nationalen Recht unter Strafe gestellt werden müssen. In Deutschland werden diese Taten bereits strafrechtlich geahndet. Das Sexualstrafrecht wurde jüngst reformiert, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention, insbesondere Artikel 36, ge-

recht zu werden.

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, gemäß Artikel 31, gewalttätige Vorfälle in die Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht einzubeziehen, findet sich nicht explizit im deutschen Recht. Ob die derzeitige Rechtslage diesbezüglich einer Änderung bedarf, lässt die Bundesregierung derzeit im Rahmen einer Studie prüfen.

§

Artikel 31 IK – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Die Rechtsanwendung an den Familiengerichten in Berlin wird den Anforderungen, die Artikel 31 an das gerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen stellt, häufig nicht gerecht. Das Umgangsrecht der Väter genießt

in vielen Fällen Vorrang vor dem Interesse der Mütter und Kinder auf Gewaltschutz, was zu einer neuen Gefährdung der Frauen* und Kinder führen kann.

Maßnahmen / Umsetzung

- Implementierung von Handlungsleitlinien und/oder neuen Konzepten wie das Münchener Modell, welches u. a. eine geschlechtergetrennte Beratung zur Erarbeitung einer Umgangsvereinbarung vorsieht, um Kollisionen zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz zu vermeiden
- Aussetzung des Umgangs mit dem Vater, wenn Frau* und Kind/er in Schutzunterkunft geflüchtet sind (bis zu einer Klärung der Situation)

Zuständigkeit

- SenBJF, SenJustVA



Artikel 33 IK – Psychische Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

Maßnahmen / Umsetzung

- Sichtbarmachung von psychischer Gewalt als Gewaltform durch Aufklärung und Bewusstmachung bei den Fachkräften, durch Fortbildungen und Sensibilisierung
- Anerkennung der psychosomatischen Folgen von psychischer Gewalt

Zuständigkeit

- SenJustVA, SenInnDS

§

Artikel 40 IK – Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Maßnahmen / Umsetzung

- Sexuelle Belästigung findet u. a. an Arbeits- und Ausbildungsstätten und bei (Groß-)Events statt. Um dem entgegenzuwirken, müssen vor Ort geeignete Strukturen geschaffen werden.
- Bereitstellung von Ressourcen für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, um entsprechend der Nachfrage Schulungen zu sexueller Belästigung in Betrieben, Ausbildungsstätten und anderen Einrichtungen durchzuführen, sowie für die Herstellung von Informationsmaterialien
- Installierung von Awareness-Gruppen bei (Groß-)Veranstaltungen unter Einbeziehung der Expertise der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Zuständigkeit

- SenGPG, SenBJF
- Einbeziehung der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

ERMITTLUNGEN, STRAFVERFOLGUNG, VERFAHRENSRECHT UND SCHUTZMASSNAHMEN

In Kapitel VI der Istanbul-Konvention sind Maßnahmen aufgeführt, die Betroffenen den Zugang zur Justiz erleichtern und sie unterstützen sollen, vor allem, um Retraumatisierungen zu vermeiden. Insbesondere Artikel 49 zielt auf die Reduzierung der oftmals langen Verfahrensdauer und die Möglichkeit einer Verzögerungsrüge durch die Betroffenen. Auch in Artikel 54 wird die Situation der Opferzeug*innen im Verfahren gestärkt, indem möglichst vermieden werden soll, das sexuelle Vorleben der Betroffenen einzubeziehen. Problematisch bleibt in Deutschland, dass der/die Nebenklagevertreter*in bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen

entweder keine Akteneinsicht erhält oder das Ergebnis einer Akteneinsicht nicht an den/die Nebenkläger*in weitergeben darf. Bezüglich der Verpflichtung aus Artikel 55 Absatz 2 IK, sicherzustellen, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in Ermittlungs- und Strafverfahren Unterstützung durch staatliche, nichtstaatliche Organisationen oder Berater*innen erhalten, bedürfen die gesetzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung einer Erweiterung für Betroffene häuslicher Gewalt, da diese gegenwärtig erst bei schweren Körperverletzungen gelten.



Artikel 56 IK – Schutzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihrer besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere

a) für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;

b) sicherstellen, dass die Opfer zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein können, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;

c) diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder das Verfahren und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;

d) den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen;

e) den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;

f) sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können;

g) sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;

h) den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen;

i) es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne, dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.

(2) Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

Maßnahmen / Umsetzung

- Verstärkter Einsatz und Evaluierung von Vernehmungen mit Videoleitung (seit 01.01.2020 auch gesetzlich geregelt)
- Ausreichende Finanzierung der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte/häusliche Gewalt, um die in der Denkschrift der Bundesregierung zum Ratifizierungsgesetz aufgeführten Leistungen wie Begleitung, psychosoziale Betreuung, Therapeut*innenvermittlung, Informationen über die Anzeige, Möglichkeiten, Schadensersatz zu erlangen, Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, sicherstellen zu können
- Einführung der Verpflichtung, Betroffene über Freigänge, Haftende oder Flucht des Täters zu informieren
- Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung
- Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung, um den begünstigten Personenkreis – z. B. um Betroffene häuslicher Gewalt – zu erweitern
- Nutzung der Möglichkeit durch Strafrichter*innen, Angeklagte während der Hauptverhandlung bei der Vernehmung von Betroffenen/Zeug*innen auszuschließen
- Anspruch der Betroffenen/Zeug*innen auf eine (geschlechts-)sensible Dolmetschleistung, inklusive in Leichter Sprache
- Gewährleistung der Wahl des Geschlechts der/des Dolmetscher*in durch die Betroffenen/Zeug*innen
- Anwendung von Kommunikationstechnologien bei Gericht ohne Anwesenheit der/des Angeklagten

Zuständigkeit

- SenGPG, SenIAS, SenJustVA



Artikel 57 IK – Rechtsberatung

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Beratung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

Maßnahmen / Umsetzung

- Bereitstellung eines Fonds für die angemessene Bezahlung von beratenden Fachkräften
- Gewährleistung eines zeitnahen und kostenlosen Rechtsbeistands
- Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung in Fällen häuslicher Gewalt

Zuständigkeit

- SenJustVA

MIGRATION UND ASYL

Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* stellen eine besonders vulnerable Gruppe von Frauen* in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt dar. Die in der Istanbul-Konvention in Kapitel VII genannten Verpflichtungen zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als Asylgrund sind bereits in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sowie im nationalen Recht in § 3 und § 4 des Asylgesetzes (AsylG) umgesetzt. Die in Bezug auf das Aufenthaltsrecht genannten Verpflichtungen gehen über die derzeitige nationale Rechtslage hinaus. Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 78 einen Vorbehalt zu den Verpflichtungen in Artikel 59, Absätze 2 und 3 erklärt, sodass sie diese Verpflichtungen zurzeit nicht umsetzen muss.

Artikel 59, Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Frauen*, die von Gewalt betroffen sind, bevor sie mit ihrem Partner, von dessen Status ihr Aufenthalt abhängt, abgeschoben werden, prüfen lassen können, ob ihnen aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht zusteht.

Artikel 59, Absatz 3 sieht vor, dass Opfer von Gewalt einen verlängerbaren Aufenthaltstitel erhalten, wenn dies aufgrund der persönlichen Lage erforderlich ist oder wenn der Aufenthalt für die Zusammenarbeit mit Behörden in einem Strafverfahren erforderlich ist.

Diese Vorbehalte müssen aufgehoben werden, um den von Gewalt betroffenen Frauen* einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu gewähren und somit diese Gruppe umfassend zu schützen.

§

Artikel 59 IK – Aufenthaltsstatus

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.

(3) Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerten Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;

b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

(4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen wiedererlangen können.

Maßnahmen / Umsetzung

- Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31, Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für von Gewalt betroffene Frauen*, deren Aufenthaltsrecht vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängt, unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts
- Anstoß einer Gesetzesinitiative hierzu in der GFMK

Zuständigkeit

- BMI
- SenGPG



Artikel 60 IK – Asylanträge aufgrund des Geschlechts

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Maßnahmen / Umsetzung

- Gewährung von humanitärem Schutz für von Gewalt betroffene Frauen*, auch wenn Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist
- Gewährung von ausreichend Zeit (2-3 Monate) für eine traumasensible Vorbereitung auf die Anhörung
- Ernstnehmen von Hinweisen zur Beiziehung von Sonderbeauftragten in Asylverfahren
- Anstellung von qualifizierten Fachkräften in Sammelunterkünften in ausreichender Zahl
- Durchsetzung von notwendigen polizeilichen Maßnahmen, und zwar durch die Polizei und nicht durch den Hausordnungsdienst der Unterkunft
- Aufhebung der Residenzpflicht/Wohnsitzauflage für von Gewalt betroffene Frauen* und ihre Kinder
- Ausreichende Finanzierung von Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen inkl. Supervision
- Implementierung von Qualitätsstandards für die pädagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen für geflüchtete Menschen
- Ausbau der mobilen Beratung für von Gewalt betroffene Frauen* und ihre

Kinder in Unterkünften

- Aussagen über häusliche/sexualisierte Gewalt sollten keine Auswirkungen auf die Entscheidung in den Asylverfahren der gewaltausübenden Personen haben

Zuständigkeit

- SenGPG, SenIAS

AUSBLICK

Die Istanbul-Konvention enthält einen starken staatlichen Auftrag zum Schutz von Frauen* und Mädchen* vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Diesem Auftrag ist die Bundesrepublik Deutschland bereits an vielen Stellen nachgekommen. Exemplarisch seien hier die Novellierung des Sexualstrafrechts (2016), die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren etwa durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung (2017) sowie die Einführung des Bundesweiten Hilfetelefon (2013) genannt.

Auch wenn im Land Berlin bereits gewachsene und feste Strukturen im Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* existent sind, bestehen hier noch Defizite und Lücken in der Versorgung.

Dies machen die Ergebnisse des Werkstattgesprächs deutlich, obwohl sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und ein erster Anstoß sein sollen, die in Berlin existenten Hilfe- und Unterstützungsstrukturen anhand der Maßgaben der Istanbul-Konvention zu analysieren. Mittels eines unabhängigen Monitorings sollten die vorhandenen Strukturen bezüglich ihrer Wirksamkeit untersucht werden. Mithilfe einer umfassenden Defizitanalyse sollten Lücken in der Versorgung aufgedeckt und sollte eruiert werden, inwieweit ein diskriminierungsfreier Zugang zu Hilfe und Unterstützung gewährleistet ist.

Unabhängig davon ist bereits jetzt mit allen involvierten Stellen, Fachorganisationen, mit Politik und Verwaltung ein fachlicher Diskurs anzustrengen, um den Umsetzungsbedarf für das Land Berlin festzustellen und notwendige

Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Das zu bildende interdisziplinäre und ressortübergreifende Arbeitsgremium sollte die Arbeit zeitnah und in Kooperation mit der Zivilgesellschaft aufnehmen. Dabei kann eine Koordinierungsstelle auf staatlicher Ebene gemäß Artikel 10 die notwendige Unterstützung für die Implementierung leisten. In diesem Rahmen muss eine Zeitschiene für die Umsetzung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen entwickelt werden. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein fortlaufender Prozess und wird daher nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Er muss den jeweiligen gesetzlichen und gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

Die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention ist sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene ein längerer Prozess, dessen Ziel es ist, die soziale Infrastruktur gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu optimieren. Nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch bundesweit kann das Land Berlin hier für Anstöße sorgen.

Umso wichtiger ist es, keine Zeit zu verlieren, in den Umsetzungsprozess einzusteigen und gemeinsam konstruktiv daran zu arbeiten, dass der Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen* und ihrer Kinder noch effektiver werden. Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen allen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen auf Berliner Ebene birgt die Chance, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

BIBLIOGRAFIE

Beratungs- und Hilfenetz Mecklenburg-Vorpommern (2019):

Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern
<https://www.cora-mv.de/aktuelles/newsdetails/meldung/massnahmenkatalog-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-m-v.html>

Beschlüsse und Entschlüsse der 29. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (2019)
https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/beschluesse-und-entschluesungen-der-29-gfmk-mit-bildnachweis_15724219891_1578566568.pdf

Berliner Forum Gewaltprävention BFG Nr. 60

„Gemeinsam gegen Gewalt – Dokumentation Integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt“ (2016)
<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2016/artikel.517540.php>

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.:

Stellungnahme zur Anbindung (Finanzierung) Täterarbeit häusliche Gewalt auf Ebene der Bundesländer (o. J.)
https://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/1906_Stellungnahme_Ansiedlung_TAe_-_Vorstand.pdf

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2017):

bff-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarates (Istanbul-Konvention)
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/bff-stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zu-dem-uebereinkommen-des-europarates-istanbul-konvention.html>

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2019a):

Dokumentation Fachforum: Hürden und Rampen – gemeinsam Impulse setzen für einen barrierearmen Rechtsweg!
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/dokumentation-fachforum-huerden-und-rampen-gemeinsam-impulse-setzen-fuer-einen-barrierearmen-rechtsweg-2019.html>

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2019b):

Stellungnahme des bff zum Gesetzentwurf Modernisierung des Strafverfahrens

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/bff-stellungnahme-zum-gesetzentwurf-modernisierung-des-strafverfahrens.html>

BMFSFJ (2017):

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)

<https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-Istanbul-Konvention-data.pdf>

Council of Europe Treaty Series (2011):

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht

<https://rm.coe.int/1680462535>

Deutscher Bundestag:

Drucksache 19/7816 (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Gökay Akbulut, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/078/1907816.pdf>

Deutsches Institut für Menschenrechte/Prof. Dr. iur. Hörnle, Tatjana (2015):

Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Reform_des_Paragraf_177_StGB.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte/Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018):

Analyse. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

BIBLIOGRAFIE

Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb):

Themenpapiere zur Istanbul-Konvention:

- Femizide in Deutschland: Strafverfolgung und angemessene Bestrafung von sogenannten Trennungstötungen (25.11.2019)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-24/>
- Umsetzungsdefizite bei Frauenschutzhäusern und Schutzunterkünften (26.11.2019)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-25/>
- Umsetzungsdefizite bei der Finanzierung von Schutzunterkünften und Fachberatungsstellen (27.11.2019)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-26/>
- Strafbarkeit von Zwangssterilisationen (28.11.2019)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-27/>
- Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt (29.11.2019)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-28/>
- Strafzumessung bei sexualisierter Gewalt durch (Ex-)Partner (02.12.2019)
<https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st19-30>
- Unterstützung und Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt (03.12.2019)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-31/>
- Monitoring, Forschung und Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt (31.01.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-05/>
- Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK) (03.02.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-07/>
- Unterbindung geschlechtszuweisender Operationen an Kindern (Artikel 38, 39, 46 IK) (05.02.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-08/>
- Entschädigung Betroffener bei psychischer Gewalt mit schweren Folgen (07.02.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-09/>
- Haftung des Staates für Unterlassen geeigneter Maßnahmen (Artikel 29 IK) (10.02.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-10/>
- Effektiver Rechtszugang gewaltbetroffener Frauen (12.02.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-11/>
- Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention (13.02.2020)
<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-12/>

Deutschen Juristinnenbundes e. V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland (25.11.2020)

https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf

djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, Jahrgang 21 (2018), Heft 4: Die Istanbul-Konvention

<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1866-377X-2018-4-I/titelei-inhaltsverzeichnis-jahrgang-21-2018-heft-4?page=1>

Frauen helfen Frauen EN e. V. (2019):

Empfehlungen des Netzwerks Frauengesundheit & Gewalt in NRW zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Themenfeld Gewalt und Frauengesundheit in NRW

http://www.frauenbueros-nrw.de/images/pdf/aktuelles/Umsetzung_IK_Gewalt_Gesundheit_NRW_Empfehlungen_9_2019.pdf

Frauenhauskoordinierung e. V. (2011):

Stellungnahme zur Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011. SEV 210

<https://www.bmfsfj.de/blob/119000/e08c9d834588974a3c499e4ba9b000f4/fhk-data.pdf>

Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (2019)

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jump-To=bgbl119s2652.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s2652.pdf%27%5D__1592916889965

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V. (2019):

Gemeinsam große Schritte gehen – Kick-off zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein. Dokumentation.

<https://www.gleichstellung-sh.de/istanbul-konvention.html>

BIBLIOGRAFIE

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2019a):

Forderungspapier der Autonomen Frauenhäuser zur Erstellung eines Aktionsplan III der Bundesregierung

https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/forderungspapier_zif_aktionsplan_iii_9.2019.pdf

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2019b):

Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen. Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der autonomen Frauenhäuser

https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif_broschuere_ik_0.pdf

